

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Carl Hanser Verlag GmbH & Co. KG für das Werbegeschäft in Printmedien

§ 1 Geltung, Ausschließlichkeit

Für die Annahme und die Veröffentlichung aller Werbeaufträge sowie Folgeaufträge gelten ausschließlich die vorliegenden AGB sowie die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preislisten des Verlags, deren Regelungen einen wesentlichen Vertragsbestandteil bilden. Die Gültigkeit etwaiger AGB des Auftraggebers ist, soweit sie mit diesen AGB nicht übereinstimmen, ausgeschlossen.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss

1. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen oder Beilagenaufträge anzunehmen oder abzulehnen. Bei Anzeigenabschlüssen behält sich der Verlag die Annahme oder Ablehnung einzelner Anzeigentexte vor. Er kann die Annahme oder Ablehnung auf die Anwendung einheitlicher Grundsätze wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form der Anzeige stützen. Auch bei Anzeigenaufträgen, die von Verlagsvertretern oder von sonstigen Annahmestellen vorgenommen werden, steht dem Verlag das Recht auf Ablehnung zu. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
2. Anzeigenaufträge können grundsätzlich nur aus wichtigem Grund und rechtzeitig, d. h. spätestens zwei Wochen vor Anzeigenschluss gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Auftraggeber die Schaltung des Werbemittels zu bezahlen. Wird ein Auftrag ganz oder teilweise aus Gründen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber gleichwohl verpflichtet, den vollen Anzeigenpreis zu bezahlen. Vom Kündigungsrecht ausgeschlossen sind Anzeigen auf Titelseiten.

§ 3 Werbemittel

1. Für rechtzeitige und vollständige Lieferung des Anzeigenmotives hat der Werbungtreibende Sorge zu tragen. Die Kosten für Entwürfe, Übersetzungen, Reinzeichnungen usw. sind in den Anzeigenpreisen nicht enthalten. Sind die vom Werbungtreibenden angelieferten Druckunterlagen nicht druckfertig, so informiert der Verlag den Werbetreibenden. Beauftragt der Werbetreibende den Verlag, die Druckunterlagen herzustellen, so hat der Werbetreibende die anfallenden Kosten zu erstatten. Alle Druckunterlagen werden längstens bis zu 3 Monaten nach Auftragsbefreiung aufbewahrt.
2. Für Fehler aus telefonischen oder fernschriftlichen Übermittlungen jeder Art sowie die Richtigkeit von Übersetzungen von Anzeigentexten übernimmt der Verlag keinerlei Haftung.
3. Die Einschaltung der Anzeigen erfolgt fortlaufend ab den nächsterreichbaren Heften, falls nichts anderes vereinbart ist. Verschiebungen von Erscheinungsterminen oder im Themenplan genannte Themen aus technischen oder anderen Ursachen behält sich der Verlag vor. Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Plätzen oder in bestimmten Nummern wird keine Gewähr übernommen. Enthalten Anzeigenaufträge trotzdem Platzierungsvorschriften, so gilt der Anzeigenauftrag an sich unter allen Umständen als verbindlich erteilt, auch wenn den Platzierungsvorschriften nicht entsprochen werden kann. Für akzeptierte Platzierungs-

vorschriften werden die tariflichen Sätze berechnet.

Der Ausschluss von Mitbewerbern des Auftraggebers ist nicht möglich.

4. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch zeitbedingt bestmögliche Wiedergabe der Anzeige. Reklamationen aller Art sind spätestens 30 Tage nach Anzeigendruck oder Rechnungsdatum zu erheben. Können Mängel an den Druckunterlagen nicht sofort erkannt werden, sondern stellen sie sich erst beim Druck heraus, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Im Übrigen hat der Auftraggeber bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf angemessenen Ersatz in Form von unberechnetem, zusätzlichem Anzeigenraum in dem Ausmaße, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber.
5. Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
6. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen (gedruckt oder digital) nicht zu veröffentlichen, die gegen die guten Sitten verstoßen, rassistisch, sexistisch oder auf andere Art und Weise diskriminierend sind. Die Beurteilung dieser Frage liegt ausschließlich im Ermessen des Verlags.
7. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Abdruck als erteilt.
8. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss auszuführen. Die Veröffentlichung der Anzeigen erfolgt im Zweifel gleichmäßig auf die Abnahmezeit verteilt.
9. Der Verlag liefert grundsätzlich digitale Belege in der Form, dass der Auftraggeber ohne Kosten oder Registrierung auf das E-Paper der Heftausgabe zugreifen kann. Nur in Ausnahmefällen und auf Wunsch wird der Beleg als Heft kostenlos zugestellt, sofern Art und Umfang des Anzeigenauftrages dies rechtfertigen.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Preisminderung

1. Die zwischen Verlag und dem Auftraggeber geltende Vergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Fehlt eine schriftliche Auftragsbestätigung oder ist der Auftragsbestätigung keine Vergütung zu entnehmen, so gilt die bei Auftragserteilung gültige Preisliste in den Mediadaten. Die Berechnung erfolgt nach Seitenteilen, bei Gelegenheitsanzeigen nach der tatsächlichen Abdruckhöhe. Der Verlag kann die Preisliste jederzeit anpassen.

2. Der Rechnungsbetrag ist netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen gewährt der Verlag dem Auftraggeber ein Skonto in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages.
3. Die in den Mediadaten bezeichneten Nachlässe (Mal-/Mengenstaffel) werden nur für die innerhalb eines Kalenderjahres in einer Druckschrift erscheinenden Anzeigen eines Werbungtreibenden gewährt. Bei einem Malabschluss ergibt sich die Nachlasshöhe aus der Malmenge. Werden größere Formate abgenommen, so darf nur eine Anzeige vom Abschluss abgebucht werden, es sei denn, dass die abgenommene Gesamtmillimetermenge den höheren Rabatt rechtfertigt. Werden innerhalb eines Jahres weniger Anzeigen als vereinbart abgenommen, so ist der Verlag berechtigt, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme aufgrund der Mediadaten entsprechenden Nachlass nachzuberechnen (Rabattnachberechnung).
4. Der Werbungtreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist gleich einen rabattfähigen Auftrag abgeschlossen hat. Der Anspruch auf erweiterten Nachlass erlischt, wenn er nicht spätestens einen Monat nach Ablauf des Anzeigenjahres geltend gemacht wird. Der rückwirkende Nachlass wird in Anzeigen, auf Antrag in bar gewährt. Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlass ist vom Werbungtreibenden zu belegen.
5. Die Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Mediadaten des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlervergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
6. Durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder Betriebsstörungen begründete zeitweilige Unterbrechung der Anzeigenveröffentlichung entbindet nicht vom Vertrag. In solchen Fällen verlängert sich die vereinbarte Abnahmezeit entsprechend, es sei denn der Auftraggeber kann nachweisen, dass eine spätere Anzeigenveröffentlichung den Zweck der Anzeige nicht mehr erfüllen kann. Die Forderung von Schadensersatz ist ausgeschlossen.
7. Wird ein Auftrag ganz oder teilweise aus Gründen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber gleichwohl verpflichtet, den vollen Anzeigenpreis zu bezahlen. Die entsprechende Restrechnung, die ggfs. zunächst auch nur für einen Teilbetrag erstellt werden kann, ist unabhängig davon, ob die gesamte Abnahmezeit bereits abgelaufen ist, zur Zahlung gemäß § 4 Absatz 2, fällig.
8. Die Abtretung der Ansprüche aus dem Anzeigenvertrag durch den Auftraggeber ist nicht zulässig.
9. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in den Mediadaten oder auf andere Weise genannte durchschnittliche verbreitete Auflage unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 % oder mehr beträgt. Die prozentuale Höhe der Preisminderung ist proportional zur Auflagenminderung bemessen.

10. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann die weitere Ausführung des Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen, auch Vorauskasse verlangen. Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird der Gesamtbetrag für noch abzunehmende Anzeigen sofort fällig.

§ 5 Verarbeitung von Daten des Auftraggebers

Der Verlag verarbeitet im Rahmen der Geschäftsbeziehungen Daten des Auftraggebers zum Zweck der Vertragserfüllung den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung.

§ 6 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird vielmehr im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine solche Regelung ersetzt, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Regelungslücken.
2. Änderungen der Bestimmungen dieser AGB und die Abbedingung des Schrift-/Textformerfordernisses bedürfen der Schrift-/Textform.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss von Kollisionsrecht. Erfüllungsort ist München. Gerichtsstand für Klagen gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen ist München.

Stand: September 2024